



Brüssel, den 2. Februar 2017
(OR. en)

8966/96
DCL 1

UD 109
CODEC 451

FREIGABE

des Dokuments	8966/96 CONFIDENTIEL
vom	10. Juli 1996
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	"Zoll 2000"
	-Ausarbeitung des Standpunkts des Rates für den Vermittlungsausschuß

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

Interinstitutionelles Dossier
Nr. 95/0087 (COD)

8966/96

CONFIDENTIEL

UD 109
CODEC 451

EINLEITENDER VERMERK

des Generalsekretariats

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter

Nr. Vordokument: 8116/1/96 UD 86 CODEC 389

Nrn. Kommissionsvorschläge: 6506/95 UD 39, 10508/95 UD 111, 4083/96 UD 3 CODEC 3

Betr.: "Zoll 2000"

-Ausarbeitung des Standpunkts des Rates für den Vermittlungsausschuß

1. Die Kommission hat am 6. April 1995 einen auf Artikel 100 a des Vertrags gestützten Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für das Zollwesen vorgelegt ⁽¹⁾. Ein geänderter Vorschlag ist am 6. Oktober 1995 übermittelt worden ⁽²⁾.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 14. September 1995 abgegeben ⁽³⁾. Im Anschluß an die am 25. Oktober 1995 vom Europäischen Parlament abgegebene Stellungnahme aus erster Lesung ⁽⁴⁾ hat die Kommission gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des Vertrags am 21. November 1995 einen zweiten geänderten Vorschlag unterbreitet ⁽⁵⁾.

(1) ABl. Nr. C 346 vom 23.12.1995, S. 4.

(2) ABl. Nr. C 327 vom 7.12.1995, S. 32.

(3) ABl. Nr. C 301 vom 13.11.1995, S. 5.

(4) ABl. Nr. C 308 vom 20.11.1995, S. 46.

(5) ABl. Nr. C 23 vom 27.1.1996, S. 7.

3. Der Rat hat am 21. Dezember 1995 seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt ⁽⁶⁾ und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.

4. Das Europäische Parlament hat im Rahmen der zweiten Lesung in seiner Plenarsitzung vom 16. April 1996 23 Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen ⁽⁷⁾.

5. Die Kommission hat dem Rat ihre Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments übermittelt (Dok. 7425/96 UD 70 CODEC 308).

6. Der Rat hat am 3. Juni 1996 die Auffassung vertreten, daß die vom Europäischen Parlament unterbreiteten Abänderungen in der derzeitigen Fassung nicht annehmbar sind, und hat daher beschlossen, den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 189 b Absatz 3 des Vertrags einzuberufen.

7. Die Gruppe "Wirtschaftsfragen" hat in ihren Sitzungen vom 28. Juni und 5. Juli 1996 über die vom Europäischen Parlament vorgelegten Abänderungen beraten, um den Standpunkt auszuarbeiten, den der Rat im Vermittlungsausschuß einnehmen soll.

Der Entwurf eines Standpunkts des Rates, über den die Gruppe breites Einvernehmen erzielt hat, ist in der Anlage wiedergegeben.

Die noch bestehenden Vorbehalte sind in den Spalten 3 oder 4 auf den Seiten 7, 9, 11, 13, 16, 17 und 21 vermerkt.

(6) 12049/95 UD 160 CODEC 216.

(7) 6522/96 CODEC 215 UD 48.

Entscheidung über "Zoll 2000"

1. Titel

GEMEINSAMER STANDPUNKT

Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für das Zollwesen ("Zoll 2000")

ABÄNDERUNG EP (Nr. 1)

Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für das gemeinschaftliche Zollwesen ("Zoll 2000")

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Die Abänderung ist unrealistisch. Den Rechtsbegriff eines "gemeinschaftlichen Zollwesens" gibt es nicht. Die Zollvorschriften werden von den fünfzehn nationalen Zollverwaltungen angewandt.

RÜCKZUGSPOSITION

Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2000")

2. Erster Erwägungsgrund

GEMEINSAMER STANDPUNKT

Die Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993, das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union, die Erweiterung der Gemeinschaft um neue Mitgliedstaaten und die schnelle Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und der übrigen Welt, insbesondere als Folge der im April 1994 unterzeichneten und vom Rat am 19. Dezember 1994 genehmigten Übereinkünfte im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), erfordern eine klare Festlegung und Umsetzung strategischer Leitlinien, um die Rolle des Zollwesens in der Gemeinschaft besser bestimmen zu können.

ABÄNDERUNG EP (Nr. 2)

Die Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993, das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union, die Erweiterung der Union um neue Mitgliedstaaten, die geplante Ausweitung des gemeinsamen Versandverfahrens auf die Visegrad-Staaten und die schnelle Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und der übrigen Welt, insbesondere als Folge der im April 1995 unterzeichneten und vom Rat am 19. Dezember 1994 genehmigten Übereinkünfte im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), erfordern eine klare Festlegung und Umsetzung strategischer Leitlinien, um die Rolle des Zollwesens in der Gemeinschaft besser bestimmen zu können.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen, obwohl die Abänderung ihrem Gehalt nach akzeptabel ist.

RÜCKZUGSPOSITION

Die Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993, das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union, die Erweiterung der Gemeinschaft um neue Mitgliedstaaten, die Ausdehnung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf Polen, die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakei und die schnelle Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und der übrigen Welt, insbesondere als Folge der im April 1994 unterzeichneten und vom Rat am 19. Dezember 1994 genehmigten Übereinkünfte im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), erfordern eine klare Festlegung und Umsetzung strategischer Leitlinien, um die Rolle des Zollwesens in der Gemeinschaft besser bestimmen zu können.

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 3)

Zwar entfielen mit der Verwirklichung des Binnenmarktes die Warenkontrollen an allen Binnen- grenzen der Union; zwischen den Heimatmärkten der europäischen Länder und dem europäischen Binnenmarkt bestehen jedoch nach wie vor wesentliche Unterschiede. Die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes wird die Entstehung eines echten "Heimatmarktes" mit offenen Binnengrenzen und einer gemeinsamen Außengrenze zum Ergebnis haben und steht daher im Vordergrund.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Der Hinweis auf einen "echten Heimatmarkt" geht zu weit und steht auf jeden Fall mit den im Aktionsprogramm beschriebenen Zielen nicht unmittelbar im Zusammenhang.

RÜCKZUGSPOSITION

Zwar entfielen mit der Verwirklichung des Binnenmarktes die Warenkontrollen an allen Binnen- grenzen der Union; zwischen den Heimatmärkten der Mitgliedstaaten und dem europäischen Binnenmarkt bestehen jedoch nach wie vor wesentliche Unterschiede. Die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes steht daher im Vordergrund.

4. Neuer Erwägungsgrund 1b

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 4)

Die Stärkung des gemeinsamen Schutzes der Außengrenzen wird die Entstehung eines solchen europäischen Heimatmarktes fördern, in dem die Freizügigkeit von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital einschließlich der einheitlichen Währung vollständig gewährleistet ist. Dies muß so bald wie möglich erreicht werden.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Die Abänderung liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Aktionsprogramms.

RÜCKZUGSPOSITION

Die Stärkung der Kohärenz und der Effizienz der Zollkontrollen im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft wird die Entwicklung eines Binnenmarktes fördern, in dem die im Vertrag verankerten Grundsätze in vollem Umfang durchgeführt werden. Dies muß so bald wie möglich erreicht werden.

5. Vierter Erwägungsgrund

GEMEINSAMER STANDPUNKT

Die Durchführung dieser Verfahren und Kontrollen an der Stelle der Einfuhr in das oder der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder an der Stelle des Gebiets, wo die Zollförmlichkeiten durchgeführt werden, ist Aufgabe der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen dieser Zollverwaltungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Binnenmarktes.

ABÄNDERUNG EP (Nr. 5)

Die Durchführung dieser Verfahren und Kontrollen an der Stelle der Einfuhr in das oder der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder an der Stelle des Gebiets, wo die Zollförmlichkeiten durchgeführt werden, ist Aufgabe der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen dieser Zollverwaltungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Binnenmarktes. Es ist jedoch notwendig, auf Gemeinschaftsebene Kriterien für das Niveau der durchzuführenden Kontrollen zu vereinbaren.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Der Hinweis auf das "Niveau" der Kontrollen (was die Festsetzung eines Prozentsatzes impliziert) ist mit den modernen Zolntechniken, die auf Auswahl und Risikoanalyse basieren, nicht zu vereinbaren.

RÜCKZUGSPOSITION

Die Durchführung dieser Verfahren und Kontrollen an der Stelle der Einfuhr in das oder der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder an der Stelle des Gebiets, wo die Zollförmlichkeiten durchgeführt werden, ist Aufgabe der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen dieser Zollverwaltungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Binnenmarktes. Es kann jedoch notwendig sein, auf Gemeinschaftsebene Kriterien für die Merkmale der durchzuführenden Kontrollen zu vereinbaren.

Prüfungsvorbehalt der griechischen Delegation.

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 6)

Der Aufbau eines homogenen europäischen Zollsystems ist von entscheidender Bedeutung, um die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen. Langfristig ist es wünschenswert, eine echte Europäische Zollbehörde zu schaffen, die mit dem Anteil der Abgaben und Zölle finanziert werden könnte, der heute in die Mitgliedstaaten fließt.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Diese Abänderung liegt außerhalb des Geltungsbereichs und der Zielsetzungen des Aktionsprogramms.

RÜCKZUGSPOSITION

keine

7. Dreizehnter Erwägungsgrund

GEMEINSAMER STANDPUNKT

Auf den Gebieten Ausbildung und technische Zusammenarbeit muß die Wirkung der Aktion der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nach außen bedacht werden.

ABÄNDERUNG EP (Nr. 7)

Auf den Gebieten Ausbildung und technische Zusammenarbeit muß die Wirkung der Aktion der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nach außen bedacht werden. Die in den Zollverwaltungen diensttuenden Beamten der Mitgliedstaaten tragen erkennbar das Zwölf-Sterne-Symbol der Europäischen Gemeinschaft.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen.

RÜCKZUGSPOSITION

Elf Delegationen könnten folgenden Wortlaut akzeptieren:

"Auf den Gebieten Ausbildung und technische Zusammenarbeit muß die Wirkung der Aktion der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nach außen bedacht werden. Die Zollverwaltungen tragen dafür Sorge, daß das Zwölf-Sterne-Symbol der Gemeinschaft an den Eingangs- und Ausgangsstellen des Zollgebiets der Gemeinschaft klar erkennbar angebracht ist. Diese Verwaltungen legen ihren Beamten nahe, das Zwölf-Sterne-Symbol sichtbar zu tragen."

Vier Delegationen (E,L,S,UK) haben Vorbehalte eingelegt. Die schwedische Delegation erklärte, daß sie eine solche Lösung akzeptieren könnte, sofern der Text so umformuliert wird, daß er keine verbindliche Vorschrift mehr enthält.

8. Artikel 1 neuer Absatz 4 a

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 8)

(4 a) Im Sinne der vorliegenden Entscheidung gilt als Zollverwaltung die Verwaltung, die die alleinige Kompetenz für die Anwendung des Zollrechts hat.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Diese Abänderung spiegelt nicht die derzeitige Lage der meisten Zollverwaltungen in der Gemeinschaft wider, die nämlich nicht die alleinige Zuständigkeit für die Anwendung des Zollrechts haben.

RÜCKZUGSPOSITION

Streichung des Wortes "alleinige".

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 9)

Artikel 1a

Maßnahmen, die dazu beitragen, sich der Zugehörigkeit zu einer gemeinschaftlichen Zollverwaltung bewußt zu werden

(1) Die Kommission wird entsprechende Vorschläge formulieren, um die Beschäftigungsbedingungen für die Gemeinschaft dahin gehend zu öffnen, daß diese Beamten zu Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten abgeordnet werden können, um dort ihren Fähigkeiten entsprechende Posten zu bekleiden.

(2) Die Mitgliedstaaten werden sicherstellen, daß die Zollbeamten der Gemeinschaft sichtbar das Zwölf-Sterne-Symbol tragen, das den Bürgern der Europäischen Union wie auch den Staatsbürgern von Drittstaaten die Rolle dieser Beamten verdeutlicht, die wichtige Aufgaben für die Gemeinschaft wahrnehmen.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Die Kommission hat diese Abänderung auch abgelehnt und dabei festgestellt, daß sie nicht in Erwägung ziehen kann, Vorschläge auf einem Gebiet vorzulegen, das in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

RÜCKZUGSPPOSITION

Eine Erklärung der Kommission, wonach diese sich damit einverstanden erklärt, den Antrag des Europäischen Parlaments im Rahmen des Artikels 5 der Entscheidung 91/341/EWG über die Einführung des Matthäus-Ausbildungsprogramms zu prüfen und den Mitgliedstaaten geeignete Empfehlungen zu unterbreiten.

Ist mit dem dreizehnten Erwägungsgrund verknüpft (siehe Seite 9).

Abzulehnen.

10. Artikel 3 neue Nummer 6 a

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 10)

6 a. Vorbereitung der assoziierten
Drittländer, die der Euro-
päischen Union beitreten
wollen.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen, obwohl die Abänderung
ihrem Gehalt nach akzeptabel ist.

RÜCKZUGSPOSITION

Unterstützung der Zollverwaltungen
der assoziierten Länder, die der
Europäischen Union beitreten wollen.

8966/96

DG C II

dk/HW/kg

D

12

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 11)

Die Kommission wird Maßnahmen vorschlagen, um diese Kontrollen durch Förderung der Entwicklung der Auswahl- und Risikoanalyseverfahren und, falls erforderlich, durch Angleichung der Kontrollraten auf ein Mindestniveau zu harmonisieren.

Die Kommission wird die nachgängigen Prüfungen der Zollstellen koordinieren, indem sie sich insbesondere verpflichtet, eine echte Politik gemeinsam durchzuführender nachträglicher Kontrollen auszuarbeiten.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen

RÜCKZUGSPOSITION

Dem Artikel 4 wird folgende neue Nummer 4 a angefügt:

"4a. Sie fördern insbesondere die Entwicklung der Auswahl- und Risikoanalyseverfahren, und sie gleichen, falls erforderlich, die Kontrollen an, um gleichwertige Ergebnisse zu erzielen."

Prüfungsvorbehalt der griechischen und der schwedischen Delegation.

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 12)

Artikel 4a

Um die mageren Ergebnisse bei der nachträglichen Beitreibung hinterzogener oder umgangener Zölle oder der Wiedereinziehung zu unrecht gezahlter Beträge zu verbessern, wird die Kommission einen Bericht über die rechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten und die Schwierigkeiten, mit denen deren Zollstellen konfrontiert sind, vorlegen. Sie wird alles tun, um die diesbezüglichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Sie wird ferner unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten einen Bericht vorlegen, in dem die Fälle aufgezeigt werden, in denen die in die Gemeinschaftsregelung eingebauten Garantien im Verhältnis zu den Risiken auf einem zu niedrigen Niveau angesetzt worden sind, und wird alle gewünschten Änderungen vorschlagen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen.

STANDPUNKT DES RATES

Die Abänderung ist abzulehnen und das Europäische Parlament auf Artikel 6 des gemeinsamen Standpunkts hinzuweisen.

RÜCKZUGSPOSITION

keine

13. Artikel 5 Absatz 2 neuer Buchstabe a

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 13)

Die Kommission wird für eine sinnvolle, den wirtschaftlichen Abläufen gerecht werdende und unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand vermeidende Auslegung der gemeinsamen Zollvorschriften sorgen.

STANDPUNKT DES RATES

Die Abänderung ist abzulehnen und das Europäische Parlament auf Artikel 5 Absatz 3 des gemeinsamen Standpunkts aufmerksam zu machen.

RÜCKZUGSPOSITION

keine

GEMEINSAMER STANDPUNKT

2. die Erhebung, die Analyse, die Weitergabe und die Verwertung von Informationen auf Gemeinschaftsebene unter möglichst weitgehender Nutzung der Informationstechnologie zu verbessern und möglichst bald die Automatisierung der Zolldienste zu verstärken;

ABÄNDERUNG EP (Nr. 14)

2. die Erhebung, die Analyse, die Weitergabe und die Verwertung von Informationen auf Gemeinschaftsebene unter möglichst weitgehender Nutzung der Informationstechnologie zu verbessern und möglichst bald die Automatisierung der Zolldienste zu verstärken; dies bedeutet:

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Die in der Abänderung enthaltenen Termine sind nicht länger gültig bzw. unrealistisch.

RÜCKZUGSPOSITION

2. die Erhebung, die Analyse, die Weitergabe und die Verwertung von Informationen auf Gemeinschaftsebene unter möglichst weitgehender Nutzung der Informationstechnologie zu verbessern und möglichst bald die Automatisierung der Zolldienste zu verstärken; dazu gehört

-daß alle Zollämter bis zum 1. Januar 1997 in der Lage sein müssen, Echtzeitinformationen über abgegebene und eingegangene TIR-Dokumente zu erteilen. Die Kommission legt bis zum 1. Januar 1996 einen Plan vor, um dies zusammen mit den Mitgliedstaaten zu ermöglichen;

-daß die gemeinsamen Versandverfahren bis zum 1. Januar 1998 EDV-gestützt sind.

-daß die Kommission einen Plan für alle Zollämter für die Erteilung von Echtzeitinformationen über abgegebene und eingegangene TIR-Dokumente unterbreiten muß;

-daß das gemeinschaftliche Versandverfahren bis 1998 DV-gestützt ist.

Prüfungsvorbehalt der österreichischen und der spanischen Delegation.

GEMEINSAMER STANDPUNKT

6. die Zusammenarbeit mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen sowie mit den betreffenden Wirtschaftskreisen auszubauen;

ABÄNDERUNG EP (Nr. 15)

6. die Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere mit den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas, und den einschlägigen internationalen Organisationen sowie mit den betreffenden Wirtschaftskreisen auszubauen;

STANDPUNKT DES RATES

Für vierzehn Delegationen akzeptabel.

Vorbehalt der spanischen Delegation.

RÜCKZUGSPOSITION

16. Artikel 8 (Einleitung)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

Die Kommission unterstützt die auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Zollverwaltungen gerichteten Maßnahmen. In Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten fördert sie die koordinierte Weiterentwicklung und die Anwendung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere auf folgenden Gebieten:

ABÄNDERUNG EP (Nr. 16)

Die Kommission unterstützt die auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden der Zollverwaltungen gerichteten Maßnahmen. In Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten fördert sie die koordinierte Weiterentwicklung und die Anwendung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere auf folgenden Gebieten, wobei einer zollamtlichen Überwachung vor der Freigabe Vorrang einzuräumen ist:

STANDPUNKT DES RATES

Die Abänderung ist abzulehnen und das Europäische Parlament auf Artikel 8 Absatz 1 des gemeinsamen Standpunkts aufmerksam zu machen.

RÜCKZUGSPOSITION

keine

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 25)

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Kontrollbehörden schlägt die Kommission Maßnahmen vor, um diesen Behörden erforderlichenfalls den Zugang zu Informationen zu erleichtern, die in den Datenbanken anderer Mitgliedstaaten gespeichert sind und Transaktionen betreffen, die dem Zollkodex der Gemeinschaften unterliegen.

Die Kommission legt gegebenenfalls Vorschläge vor, um Mitgliedstaaten, die über ineffiziente Systeme verfügen, anzuregen, sich in ähnlicher Weise wie die Mitgliedstaaten mit den effizientesten Systemen auszurüsten; ferner schlägt die Kommission Maßnahmen vor, um die in den einzelnen Mitgliedstaaten gespeicherten Daten in eine einzige Datenbank einzugeben.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen.

RÜCKZUGSPOSITION

Eine Erklärung der Kommission.

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 18)

Wirken sich die Unterschiede in den Zollbeamten zuerkannten Befugnissen durchwegs hemmend auf eine gute Zoll- und Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittstaaten aus, so wird die Kommission einen Bericht über diese Unterschiede in den Befugnissen sowie über die Maßnahmen zur Annäherung und Angleichung dieser Befugnisse ausarbeiten.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Diese Frage fällt unter die Subsidiarität.

RÜCKZUGSPOSITION

keine

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 19)

(4 a) Die Kommission bietet insbesondere für die Angehörigen des höheren Dienstes der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten ein Programm zur gemeinsamen Weiterbildung an. Sie prüft Möglichkeiten zur Einrichtung einer ständigen gemeinsamen europäischen Zollakademie, um die Ausbildung der Zollbeamten der Mitgliedstaaten zu ergänzen.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen

RÜCKZUGSPOSITION

Zehn Delegationen könnten den geänderten Vorschlag der Kommission akzeptieren:

"Die Kommission prüft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten zur Errichtung einer ständigen gemeinsamen europäischen Zollakademie, um die Ausbildung der Zollbeamten der Mitgliedstaaten zu ergänzen."

Fünf Delegationen (D,DK,L,S,UK) haben Vorbehalte eingelegt.

Der Vorsitzende hat die Delegationen ersucht, über eine Rückzugsposition nachzudenken, bei der ein Hinweis auf die materielle Errichtung eines Instituts vermieden und statt dessen in den Mittelpunkt gestellt würde, daß die Arbeiten im Rahmen des Matthäus-Programms fortgesetzt werden müssen, um zu gemeinsamen Kernausbildungsprogrammen zu gelangen.

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 20)

(4 b) Die im Matthäus-Programm festgelegte Ausbildung der Zollbeamten muß auf die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, die seit kurzer Zeit aktiv am freien internationalen Handel teilnehmen, ausgeweitet werden, da insbesondere beim Transitverkehr von Gütern aus diesen Ländern viele Unregelmäßigkeiten im Zollsektor festgestellt wurden.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen.

RÜCKZUGSPOSITION

Dem geänderten Vorschlag der Kommission, einen neuen Absatz 6 anzufügen, in dem "soll" durch "sollte" ersetzt wird, wird zugestimmt:

"(6) Die im Matthäus-Programm vorgesehene Ausbildung der Zollbeamten sollte auf die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas ausgedehnt werden, die der Europäischen Union beitreten wollen."

21. Artikel 16 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 erster Gedankenstrich

<u>GEMEINSAMER STANDPUNKT</u>	<u>ABÄNDERUNG EP (Nr. 21)</u>	<u>STANDPUNKT DES RATES</u>	<u>RÜCKZUGSPOSITION</u>
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission	Annehmbar.	
-spätestens am 31. Dezember 1997 einen Zwischenbericht und	-spätestens am 31. Dezember 1997 einen Zwischenbericht und		
-spätestens am 31. Dezember 2000 einen Schlußbericht	-spätestens am <u>30. Juni 1999</u> einen Schlußbericht		
über die Durchführung und die Auswirkungen dieses Programms.	über die Durchführung und die Auswirkungen dieses Programms.		
(3) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat	(3) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat		
-spätestens am 31. Dezember 1998 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieses Programms,	-spätestens am <u>30. Juni 1998</u> einen Zwischenbericht über die Durchführung dieses Programms,		

GEMEINSAMER STANDPUNKT

(1) Unbeschadet der Maßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme vorgesehen ist, wird der Finanzrahmen für die Ausführung dieses Aktionsprogramms für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 auf 50 Millionen ECU nach den im Anhang enthaltenen Modalitäten festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

ABÄNDERUNG EP (Nr. 22)

(1) Die Finanzierung der Maßnahmen, aus denen dieses Programm besteht, wird zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Unbeschadet der Maßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme vorgesehen ist, wird der Finanzrahmen für die Ausführung dieses Aktionsprogramms für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 auf 50 Millionen ECU einschließlich der Verwaltungskosten nach den im Anhang enthaltenen Modalitäten festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt. Einnahmen aus Strafgebern, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts erhoben wurden, werden in Einzelplan II des Haushalts (Kommission) als Einnahmen eingesetzt.

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Der Rat teilt die in Dokument 7425/96 unter Nummer 2.10 dargelegte Auffassung.

RÜCKZUGSPOSITION

keine

23. Artikel 17 Absatz 2 neuer Buchstabe b

GEMEINSAMER STANDPUNKT

ABÄNDERUNG EP (Nr. 23)

In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß die Verwendung des für Erhebungskosten einbehaltenen Anteils der Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates 88/376/EWG, Euratom vom 24. Juni 1988 (1) den Zielen dieser Entscheidung weitestgehend Rechnung trägt.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 24

STANDPUNKT DES RATES

Abzulehnen. Die Verwendung der betreffenden Beträge fällt in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

RÜCKZUGSPOSITION

keine